* Die Schüler halten Abstand (1,5m) zu anderen Schülern, die nicht in der eigenen Klasse oder in der eigenen Lerngruppe sind. Erwachsene halten untereinander grundsätzlich Abstand.
* Die Maske überall auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden tragen. In Absprache mit dem Lehrer dürfen während des Unterrichts „Maskenpausen“ gemacht werden. (Aber: In der Grundschule muss grundsätzlich keine Maske getragen werden.)
* In der Pause innerhalb der Markierung aufhalten.
* Das Pausenbrot, gemeinsam mit der Klasse, im Klassenzimmer am Platz essen.
* Das Schulgebäude nur gemeinsam mit dem Lehrer betreten, vor dem Unterricht am vereinbarten Treffpunkt auf den Lehrer warten.
* Den Klassenraum und das Schulgebäude gemeinsam mit meinem Lehrer verlassen.
* Die Toilettenräume nur einzeln betreten (siehe Schild „besetzt“).
* Die Laufwege in den Schulgebäuden einhalten (Pfeilmarkierung auf dem Boden, rechts halten, einzeln laufen).
* Die Hände zu Beginn des Unterrichts waschen.
* Jahrgangsübergreifende Mischungen sind nur ausnahmsweise und unter strenger Einhaltung der Abstandsregelungen und Maskenpflicht erlaubt (Trainingsraum, Schülercafé, Förderangebote).
* Die Räume sind alle 45 min durchzulüften (Jede Klasse richtet einen Lüftungsdienst ein).
* Gesang/Blasinstrumente im Musikunterricht: während der gesamten Unterrichtszeit ist ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten werden; keine Person soll im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.
* Sportunterricht: Die Sportgruppe darf sich nicht mit Schülern anderer Gruppen/Klassen mischen, auch nicht in der Umkleide. Jeder Sportgruppe ist ein fester Bereich zugewiesen. Vor und nach dem Sportunterricht müssen die Hände gewaschen werden, Sportgeräte müssen ggf. nach Benutzung gereinigt werden (bei vorherigem Kontakt mit Schleimhäuten). Für den Schwimmunterricht gilt Entsprechendes.
* Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind bis zum 1. Februar 2021 untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen sind zulässig. Außerunterrichtliche Lernorte: Klassenstärke = Obergrenze. Die Mitwirkung von außerschulischen Personen am Schulbetrieb ist mit Zustimmung der Schulleitung zulässig.
* Schulveranstaltungen, einschließlich Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, Schülerratssitzungen dürfen mit Abstand stattfinden.
* Nicht in die Schule kommen dürfen:

Schülerinnen und Schüler,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
3. für die entgegen der Aufforderung der Einrichtung die Erklärung nach Absatz 2 nicht vorgelegt wurde.

(2) Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler geben nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung ab, dass

1. nach ihrer Kenntnis ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 nicht vorliegt,
2. sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern sie davon Kenntnis erhalten, dass solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind,
3. sie ihr Kind bei Auftreten von Symptomen nach Absatz 1 Nummer 2 während des Schulbesuchs erforderlichenfalls umgehend aus der Einrichtung abholen und
4. nach ihrer Kenntnis keine Quarantänepflicht nach der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne besteht.

*Die Schule fordert diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung sowie vor der Aufnahme des Betriebs nach Ferienabschnitten ein.*